

LANDESGESETZBLATT FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1968

Ausgegeben und versendet am 9. Dezember 1968

8. Stück

17. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Oktober 1968, mit der ein Teil des Rosaliengebirges zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird (Landschaftsschutzverordnung — Forchtenstein-Rosalia).
18. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. November 1968, womit die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Mai 1968, LGBl. Nr. 4, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter sowie die normale Ausstattung der Förderungsobjekte festgesetzt werden, abgeändert wird.
19. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 1968, mit der die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt werden.
20. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 1968 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Pöttelsdorf und Walbersdorf.
21. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 1968, mit der die Höhe der Blindenbeihilfe neu festgesetzt wird.

17. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Oktober 1968, mit der ein Teil des Rosaliengebirges zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird (Landschaftsschutzverordnung — Forchtenstein-Rosalia).

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit § 16 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, wird verordnet:

§ 1

(1) Ein Teil des Rosaliengebirges wird mit der im Abs. 2 beschriebenen Umgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft vom Mittereck (beim Schnittpunkt der Gemeindegrenze Neustift a. d. R. mit der Landesgrenze) entlang der Landesgrenze Burgenland — Niederösterreich bis etwa 500 m südlich des Sieggrabener Kogels, von dort in der 600 m Schichtenlinie bis zu dem von Sieggraben führenden Karrenweg und von dort in der Fallinie entlang der Waldgrenze bis zum Bachlauf, diesen entlang und entlang der Waldgrenze zu dem Fahrweg bis zur Bundesstraße 50; von dort zieht die Grenze in nördlicher Richtung entlang von Karren- bzw. Fußwegen bis zum Dachgraben beim Forsthaus (Kote 347) und in der weiteren Folge entlang des Waldsaumes (Marzerbach) bis östlich des Jagdhauses (Kote 332), dann entlang der Waldgrenze (Villa Waldfried) bis Kote 273, wo die Bundesstraße 50 überquert wird; sodann etwa 600 m den Bachlauf und einen Karrenweg entlang bis zur Abzweigung des Karrenweges nach Norden bis zur Rohrbrücke (Kote 268), wo die Landesstraße Mattersburg — Forchtenau überquert wird; die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft sodann im Abstand von 200 m parallel zu

dieser Landesstraße bis zur Gemeindegrenze Mattersburg — Forchtenau, dann entlang dieser Gemeindegrenze bis 200 m östlich der Landesstraße Forchtenau — Wiesen (die ab Kote 281 die Gemeindegrenze bildet). Von diesem Punkt verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes 200 m östlich parallel zur Landesstraße in Richtung Nord bis zur Gemeindegrenze Mattersburg — Wiesen; die Grenze verläuft nun entlang der Gemeindegrenzen Mattersburg — Wiesen, Forchtenau — Wiesen und Neustift a. d. R. — Wiesen nach Westen bis zur Landesgrenze Burgenland — Niederösterreich am Mittereck. Innerhalb dieser Grenzen sind die geschlossenen Ortsgebiete von Forchtenau und Neustift a. d. R. aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgenommen.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Anlage festgelegt. Die parzellenscharfe Abgrenzung der nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden geschlossenen Ortsgebiete von Forchtenau und Neustift a. d. R. ist in dem beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und in den Gemeindeämtern Forchtenau und Neustift a. d. R. aufliegenden Karten ersichtlich.

§ 2

(1) Innerhalb des im § 1 bezeichneten Gebietes ist es verboten, grobe, den Naturgenuß beeinträchtigende Eingriffe in das Landschaftsbild, sofern diese nicht mit einem verwaltungsbehördlich bereits genehmigten Unternehmen notwendigerweise verbunden sind, vorzunehmen:

(2) Insbesondere ist verboten:

- a) Kulturumwandlungen vorzunehmen, die in das Gefüge des Landschaftshaushaltes störend eingreifen;

- b) die Pflanzendecke oder Gehölze abzubrennen;
- c) im freien Gelände außerhalb genehmigter Schuttabladeplätze Schutt und Unrat abzulagern oder Abfälle wegzuerwerfen;
- d) Tafeln und Inschriften anzubringen, sofern es sich nicht um Hinweise für die Erholung suchende Bevölkerung oder um amtliche Verlautbarungen, Verkehrszeichen, Wegweisertafeln u.dgl. handelt;
- e) störende Freileitungen zu errichten;
- f) Verkaufsbuden sowie Zelt- und Lagerplätze ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde in der freien Landschaft zu errichten;
- g) auf anderen als hierfür genehmigten Plätzen zu zelten und Wohnwagen abzustellen;
- h) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Müll- und Schutthaufen anzulegen, sofern diese den Naturgenuß stören und beeinträchtigen;
- i) Feldhecken und Bachufergehölze zu beseitigen.

§ 3

In dem im § 1 bezeichneten Gebiet ist bei sämtlichen Bauvorhaben vom Bauwerber vor Einholung der Baubewilligung die Zustimmung der Landesregierung zu erwirken. Die Landesregierung kann diese Zustimmung nur verweigern, wenn durch das Bauvorhaben das Landschaftsbild in einer dem Sinne dieser Verordnung abträglichen Weise beeinflusst wird.

§ 4

Die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei und der Betrieb behördlich genehmigter Anlagen sowie Veränderungen, die im Zuge der Herstellung einer behördlich genehmigten Anlage unvermeidlich geworden sind, bleiben unberührt.

§ 5

Die Landesregierung kann im Einzelfall für wissenschaftliche oder Heilzwecke sowie aus wichtigen volkswirtschaftlichen Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 bewilligen.

§ 6

Übertretungen der in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 7

(1) Unabhängig von einer Bestrafung kann die Landesregierung Personen, die in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 2 lit. a, b, c, d, e,

f, g, h und i und des § 3 Eingriffe in das Landschaftsbild vorgenommen oder Bauten errichtet haben, auftragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen, Anlagen und Bauten zu beseitigen oder den früheren Zustand herzustellen.

(2) Ein Auftrag gem. Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung des rechtswidrigen Verhaltens mehr als 2 Jahre vergangen sind.

Für die Landesregierung:

Polster

18. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. November 1968, womit die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Mai 1968, LGBl. Nr. 4, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter sowie die normale Ausstattung der Förderungsobjekte festgesetzt werden, abgeändert wird.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Mai 1968, LGBl. Nr. 4, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter sowie die normale Ausstattung der Förderungsobjekte festgesetzt werden, wird abgeändert wie folgt:

1.) Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Gesamtbaukosten

Gesamtbaukosten sind Kosten der Errichtung der im § 1 Abs. 1 und 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 bezeichneten Wohnungen — ausschließlich der für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestatteten Räume —, Heime und Geschäftsräume einschließlich der gemeinsamen Benützung aller Bewohner dienenden Gebäudeteile und Anlagen wie Zentralheizungen, Aufzüge und maschinelle Zentralwaschküchen sowie der für Kraftfahrzeuge bestimmten Ein- und Abstellplätze und der dem Zivilschutz dienenden Anlagen, sofern deren Herstellung auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu erfolgen hat, jedoch ausschließlich der Grundbeschaffungs- und Anschließungskosten.

1. Reine Baukosten. Diese gliedern sich in

- a) Normalbaukosten; Normalbaukosten sind die Kosten der Bau- und Professionistenarbeiten

ohne die Kosten für besondere bauliche Erschwernisse, Aufwendigkeiten und Ausstattung.

- b) Kosten für besondere bauliche Erschwernisse; Kosten für besondere bauliche Erschwernisse sind Kosten für im allgemeinen nicht erforderliche, im Einzelfall aber unvermeidbare Arbeiten und Leistungen bei der Bauausführung;
- c) Kosten für Aufwendigkeiten; Kosten für Aufwendigkeiten sind Kosten für Leistungen, die im Hinblick auf die Besonderheit des Bauvorhabens geboten sind und deren Anrechnung im Einzelfall besonders zugestanden wird. Darunter fallen auch die Kosten für die künstlerische Ausgestaltung der Bauten; hiefür können höchstens 1 v. H. der reinen Baukosten, jedoch nicht mehr als S 100.000,— je Liegenschaft in Rechnung gestellt werden.
2. Kosten der Ausstattung,
 3. Kosten für Außenanlagen,
 4. Baunebenkosten,
 5. Kosten für Baukredit."

2.) Der § 2 Abs. 2 – 4 hat zu lauten:

„(2) Demgemäß werden folgende angemessene Gesamtbaukosten je Quadratmeter Nutzfläche einer Wohnung (eines Geschäftsraumes) als Höchstgrenze festgesetzt:

- a) für Wohnbauten (Eigenheime) mit höchstens zwei Wohnungen S 4.000,—
- b) für Wohnbauten mit mehr als zwei Wohnungen, Heimen udgl. S 3.800,—

(3) Über diese Höchstsätze hinaus können im Zuge des Umbaues von denkmalgeschützten Objekten zur Errichtung von Klein- oder Mittelwohnungen allfällige Mehrkosten nur dann berücksichtigt werden, wenn die Anlagen, welche diese Mehrkosten verursachen, zur Erfüllung behördlicher Auflagen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, dienen.

(4) Im Falle einer nachträglichen Erhöhung der Gesamtbaukosten (Preiserhöhungen udgl.) wird eine Nachförderung gewährt. Im Falle von Einsparungen ist der dem Verhältnis des Darlehens zu den Gesamtbaukosten entsprechenden Anteil zurückzuerstatten."

Für die Landesregierung:

Kery

19. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 1968, mit der die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt werden.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtl. Vorschriften im Lande Österreich vom 3. 9. 1938, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 397, die auf Grund des Gesetzes vom 7. 2. 1950, LGBl. Nr. 8/1951, als landesgesetzliche Vorschrift weiterhin in Geltung steht, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen werden wie folgt festgesetzt:

- a) für Alleinstehende mit und ohne Haushalt monatlich S 880,—
- b) für Haushaltsvorstände monatlich S 745,—
- c) für Haushaltsangehörige ohne Anspruch auf Familienbeihilfe monatlich S 510,—
- d) für Haushaltsangehörige, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, verringert sich der Richtsatz von S 510,— monatlich um einen Betrag, der der Familienbeihilfe für ein Kind nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, entspricht.

(2) Diese Richtsätze erhöhen sich für Alleinstehende und Haushaltsvorstände um S 85,— und für Haushaltsangehörige um S 65,— monatlich, wenn es sich um vollarbeitsunfähige Personen oder um solche Personen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf die Gewährung der Alterspension hätten.

§ 2

Zur laufenden Unterstützung ist eine Mietzinsbeihilfe in der Höhe von S 30,— monatlich zu gewähren. In Ausnahmefällen kann bis zur Höhe des tatsächlich gezahlten Mietzinses, der jedoch den Lebensverhältnissen des Hilfsbedürftigen angepaßt sein muß, Mietzinsbeihilfe gewährt werden.

§ 3

Der Richtsatz für Pflegekinder beträgt S 880,—.

§ 4

Die Fürsorgeunterstützungen und Pflegegelder für Pflegekinder sind am 1. Juni und am 1. Dezember jeden Jahres im doppelten Ausmaße, jedoch ohne Wohnungsbeihilfe, auszuzahlen (13. und 14. Fürsorgeunterstützung).

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1969 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen

Landesregierung vom 25. Oktober 1967, LGBl. Nr. 31, mit der die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt wurden, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery

20. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 1968 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Pöttelsdorf und Walbersdorf.

Über Antrag der Gemeinden Pöttelsdorf und Walbersdorf wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Im Zuge des Kommissierungsverfahrens Pöttelsdorf werden aus der Katastralgemeinde Pöttelsdorf die Parzellen Nr. 1494/1 mit 306 m², Nr. 1495/1 mit 144 m², Nr. 1605/1 mit 182m², Nr. 1606/1 mit 350 m², Nr. 1607 mit 572 m², Nr. 1608 mit 709 m², Nr. 1609 mit 252 m², Nr. 1610 mit 611 m², Nr. 1611 mit 788 m², Nr. 1612 mit 906 m², Nr. 1613 mit 435 m², Nr. 1614 mit 579 m², Nr. 1615 mit 626 m², Nr. 1616 mit 863 m², Nr. 1617 mit 932 m², Nr. 1618/1 mit 1130 m², Nr. 1623/2 mit 14 m², Nr. 1626/2 mit 18 m², Nr. 1625/2 mit 5 m², Nr. 1626/2 mit 16 m², und Nr. 1627/2 mit 12 m², somit Flächen im Gesamtausmaß von 9450 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Walbersdorf eingemeindet.

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Walbersdorf werden die Parzellen Nr. 262 mit 61 m², Nr. 263/2 mit

288 m², Nr. 264/2 mit 177 m², Nr. 265/2 mit 130 m², Nr. 266 mit 1536 m², Nr. 267 mit 399 m², Nr. 268/1 mit 1462 m², Nr. 269 mit 1162 m², Nr. 270/1 mit 108 m², Nr. 271 mit 277 m², Nr. 272 mit 701 m², Nr. 273/2 mit 272 m², Nr. 274/2 mit 6 m², Nr. 275/2 mit 218 m², Nr. 276/2 mit 1518 m², Nr. 277/1 mit 117 m², und Nr. 321 mit 1018 m², somit Flächen im Gesamtausmaß von 9.450 m² abgetrennt und in die Katastralgemeinde Pöttelsdorf eingemeindet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1969 in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

21. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 1968, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen neu festgesetzt wird.

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Blindenbeihilfengesetzes, LGBl. Nr. 11/1957, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Feber 1967, LGBl. Nr. 13, wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1969 die Blindenbeihilfe

für Vollblinde mit monatlich	S 790,—
und	
für Praktischblinde mit monatlich	S 460,—

festgesetzt.

Für die Landesregierung:

Kery